

Wenn Eltern die Beistandschaft übernehmen

Wird eine Person mit einer kognitiven Beeinträchtigung volljährig, stellt sich die Frage, welche Unterstützung sie braucht, um ihr Leben zu organisieren und den Alltag zu meistern. Das Erwachsenenschutzrecht stellt mit der Möglichkeit der massgeschneiderten Beistandschaft die einzelne Person ins Zentrum. Wie auch immer die Beistandschaft ausgestaltet wird, übernehmen in vielen Fällen Angehörige diese Aufgabe. Wir haben einige Eltern nach ihren Erfahrungen gefragt.

Reportage: Susanne Schanda – Fotos: Vera Markus



Als Beiständin vertritt die Mutter die Tochter bei der Krankenkasse und der Post, koordiniert ihre Kontakte zu den Behörden und erledigt das Finanzielle.

In ihrer Wohnung gibt Sarah den Ton an. Die 25-Jährige hat das Autismus-Spektrum-Syndrom (ASS) und lebt zusammen mit ihrem Freund in einer Wohnung, die zur Stiftung andante Eschenz gehört. Die beiden wechseln sich jeden Tag mit Kochen ab, wenn nötig, erhalten sie Unterstützung aus der Stiftung. Alle zwei Wochen besucht Sarah ihre Eltern. «Unsere Tochter ist ziemlich selbstständig, mit 17 Jahren ist sie von Zuhause ausgezogen und hat eine Wohnschule besucht», erzählt Sarahs Mutter Heike und ergänzt: «Kognitiv ist sie jedoch auf dem Stand einer 5- bis 7-Jährigen, sie hat keinen Bezug zu Geld und kein Zeitgefühl, sie kann sich nicht viel vorstellen unter Zukunft und Vergangenheit und den Konsequenzen ihres Handelns.» Als Sarah 18 Jahre alt wurde, war der Moment gekommen, die Beistandschaft zu regeln: «Wir haben sie gefragt,

wer diese Aufgabe für sie übernehmen soll. Sie wollte, dass ich das mache», sagt Heike. Als sie das Anmeldeformular der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) erhielt, war sie schockiert über den Begriff «Gefährdungsmeldung»: «Ein schlimmes Wort.» Die KESB empfahl nach Abklärung der Situation und der Eignung der Mutter eine Vertretungsbeistandschaft mit Einkommens- und Vermögensverwaltung. Als Beiständin koordiniert die Mutter die Arzttermine der Tochter und die Kontakte zu den Ämtern, sie unterschreibt Verträge, vertritt die Tochter bei der Krankenkasse und der Post, erledigt das Finanzielle und hinterlegt bei Handyverträgen eine Vollmacht. Den Bericht, den sie alle zwei Jahre für die KESB schreiben muss, schaut sie zusammen mit der Tochter an und fragt diese dann immer, ob sie diese Aufgabe weiterhin machen soll. Von

der Inventar- und Rechnungsablagepflicht ist sie entbunden. «Ich bin sehr zufrieden, dass es diese Möglichkeit der privaten Beistandschaft gibt.» Heike und ihre Tochter haben ein enges Verhältnis und unternehmen vieles gemeinsam, wie Sarah erzählt: «Ins Kino gehen, «kaffee», shoppen, nach Deutschland zu den Grosseltern fahren ...» Heike ist einerseits Mutter, andererseits Beiständin. In dieser Doppelrolle sieht sie kein Problem, im Gegenteil: «Die Beistandschaft hat uns sogar noch stärker zusammengebracht. Ich habe mein Handy 24 Stunden eingeschaltet, damit sie mich immer erreichen kann. Wenn ich mal gerade keine Zeit habe, kann ich ihr das erklären und mit ihr vereinbaren, am nächsten Tag darüber zu sprechen. Wir können verhandeln, ich treffe aber keine Entscheidung über ihren Kopf hinweg. Es geht schliesslich um sie.»

Grosser administrativer Aufwand

Myriam ist Beiständin ihres Sohnes Jonas, 25. Er arbeitet auf einem Reiterhof, wo er die PrA-Lehre (Praktische Ausbildung nach INSOS) absolviert hat, und betreibt Judo: 2019 ist er bei den Special Olympics World Games in Abu Dhabi angetreten. «Das war ein tolles Erlebnis für die ganze Familie», erzählt seine Mutter stolz. Auch sie und ihr Mann haben sich für eine Vertretungsbeistandschaft entschieden, den Anmeldeprozess bei der KESB empfanden sie aber geradezu als erniedrigend: «Bisher haben wir immer alles für unseren Sohn gemacht und bezahlt, niemand hat sich dafür interessiert, und jetzt mussten wir einen Strafregisterauszug und einen Betreibungsregisterauszug vorweisen, um zu beweisen, dass wir diese Aufgabe übernehmen können.» Sie liess sich von Procap beraten und konnte erreichen, dass sie von der Inventar- und der Berichtspflicht befreit wurde. Jonas ist oft krank, die Kosten für seine Behandlungen muss Myriam über die Ergänzungsleistungen abrechnen: «Ich bin froh um die Erstattung der Kosten, aber wenn ich diesen Berg von Formularen ausfülle, komme ich mir oft vor wie eine Bettlerin», sagt Myriam. Dennoch kommt eine Berufsbeistandschaft für sie nicht infrage: «Ich bin Hausfrau und Mutter von drei Kindern und mache alles für meine Familie. Der Öffentlichkeit ist zu wenig bewusst, was Angehörige leisten und welche Kosten dadurch gespart werden.»

Geteilte Beistandschaft

Tanya hat die Beistandschaft für den 21-jährigen Sohn zusammen mit ihrem Mann übernommen. Sie hat die Zusammenarbeit mit der KESB als sehr hilfreich erlebt. «Wir hatten am Anfang Mühe damit, das Finanzielle zu trennen. Der Herr von der KESB hat uns dann erklärt, dass wir alles, was unseren Sohn betrifft, also seine Kleidung, seine Verpflegung und sein Taschengeld, von seinem Konto bezahlen können und er sich auch an den Mietzins- und Haushaltskosten beteiligen muss.» Dass sie als Familie den Sohn so gut kennen, sieht Tanya gerade als grosses Plus dieser Beistandschaft: «Er kann sich verbal nicht so gut ausdrücken, wenn er etwas nicht versteht, schweigt er oft. Wir können sein Sprachrohr sein.»

Priska hat sich für ihren Sohn Fabian für eine geteilte Vertretungsbeistandschaft entschieden. Weil sowohl sie als auch ihr Ex-Mann sich mit finanziellen Fragen nicht so gut auskennen, haben sie entschieden, dies an eine externe Berufsbeiständin zu übergeben. Für alles andere ist die Mutter zuständig. «Fabian wohnt in einer Wohngruppe einer Institution. Die Verträge mit den Institutionen, in denen er wohnt und arbeitet, unterschreibt die Berufsbeiständin, wenn es aber um interne Fragen in der Wohngruppe oder um gesundheitliche oder medizinische Fragen geht, werde ich von der Institution kontaktiert», sagt Priska. Sie bespricht alles mit ihrem Sohn: «Aber letztlich entscheide ich.»

Der Blick von aussen

«Eltern haben ein grosses Expertenwissen. Sie sind eine gute Ressource für die Betroffenen sowie für das Betreuungsumfeld. Die Kontinuität in der Begleitung, der regelmässige persönliche Kontakt, das Vertrauensverhältnis und ihre Flexibilität sind wichtige Pluspunkte von Familienbeiständ*innen», sagt Rahel Widmer. Sie leitet die Beratungsstelle für private Beistände und Beiständinnen der Sozialen Dienste der Stadt Zürich. «Eine Beistandschaft zu führen, heisst aber auch, in verschiedenen Rollen gefordert zu sein. Es beinhaltet die Kunst, Ambivalenzen auszuhalten und den Spagat zwischen Wünschbarem und Machbarem zu schaffen. Wenn Angehörige allerdings die eigenen Gefühle auf die Person projizieren, die sie unterstützen wollen, wenn die Abgrenzung in der zwischenmenschlichen Verbundenheit fehlt oder wenn es Eltern und Fachpersonen nicht gelingt, eine vertrauensvolle Zusammenarbeit aufzubauen, dann kann die Beziehungsnähe von Angehörigen als Beistandschaft auch ein Stolperstein sein.» Rahel Widmer informiert die Angehörigen über Rechte und Pflichten, aber auch über die Möglichkeit, Teilaufgaben der Beistandschaft auf Berufsbeiständ*innen zu übertragen, wenn die Aufgabenerfüllung mit einer Überforderung verbunden ist. ●

Information und Beratung

- Bei Fragen rund um Erwachsenenschutz und Beistandschaft wenden Sie sich an die Geschäftsstelle von insieme Schweiz. Auf Seite 13 dieses Magazins findet sich ein Überblick über die verschiedenen Formen der Beistandschaft.
- Bei Konflikten in der Zusammenarbeit zwischen privaten Beiständ*innen und Fachpersonen/Institutionen oder beim persönlichen Umgang mit der eigenen Doppelrolle «Angehörige und Beistand/Beiständin» bietet die Fachstelle Lebensräume psychologische Beratung. www.insieme.ch > Aktivitäten > Unterstützung und Beratung
- Rechtsberatung gibt es bei Procap: www.procap.ch

Erwachsenenschutz und UNO-BRK

Inwiefern ist das Schweizer Erwachsenenschutzrecht mit den Forderungen der UNO-Behindertenrechtskonvention vereinbar? Daniel Rosch, Professor für Sozialrecht mit Schwerpunkt Kindes- und Erwachsenenschutzrecht an der Hochschule Luzern, plädiert für einen differenzierten Blick: «Der Massstab muss immer der Wille der Person sein.»

Interview: Susanne Schanda - Foto: privat



Daniel Rosch

Der Ausschuss der UNO-Behindertenrechtskonvention (UNO-BRK) kritisiert die Schweiz dafür, dass sie Menschen mit einer Beeinträchtigung die Gleichheit vor dem Gesetz verwehrt. Wo lässt sich dies festmachen?

Etwa an der umfassenden Beistandschaft.

Wer unter umfassender Beistandschaft steht, kann weder wählen noch abstimmen. Dem

oder der ist ausserdem die elterliche Sorge verwehrt sowie eine ganze Reihe weiterer Rechte. Diese Form der Beistandschaft entspricht der Vormundschaft nach altem Recht. Was dabei besonders gravierend ist: Der Person wird die Handlungsfähigkeit in allen Lebensbereichen entzogen, und dies auch wenn sie in einigen davon durchaus urteilsfähig ist. Aus diesem Grund will die UNO-BRK solche Modelle abschaffen. Die umfassende Beistandschaft braucht es nicht. Denn im Einzelfall kann man, wenn es wirklich notwendig ist, die Handlungsfähigkeit punktuell einschränken. Allerdings lehnt der BRK-Ausschuss auch dies ab, denn er sieht ein grundsätzliches Problem in Massnahmen, die eine Vertretung beinhalten. Ich sehe die Vertretungsbeistandschaft differenzierter.

Inwiefern?

Bei der Entstehungsgeschichte von Artikel 12 der UNO-BRK ging es immer um eine Lösungsfindung zwischen staatlichen Organen und Behindertenorganisationen. Ein grosses Spannungsfeld betraf die Frage, inwiefern staatliche Massnahmen mit Vertretung zulässig sein sollen. Hier ergibt sich weder aus der Entstehungsgeschichte noch aus dem Gesetzestext ein Verbot von Vertretungshandeln. Ich bin der Meinung, dass in gewissen Fällen eine Vertretung unabdingbar ist, zum Beispiel bei Menschen im Koma. Der Massstab muss aber immer der Wille der Person sein, soweit dieser erfasst werden kann. Je näher jemand an der Grenze zur Urteilsunfähigkeit ist, desto schwieriger ist dieser Wille in der Praxis festzustellen. Auch ein Vertretungsbeistand muss seine Entscheidungen nach dem Willen der verbeiständeten Person ausrichten. Das ist manchmal schwierig und ausserdem missbrauchsanfällig. Die BRK verlangt hier vom Staat zu Recht, dass er garantiert, dass der Wille nicht überzogen oder missbräuchlich genutzt wird.

Gibt es im jetzigen Erwachsenenschutzrecht eine Möglichkeit, die Beistandschaft UNO-BRK-konform zu gestalten?

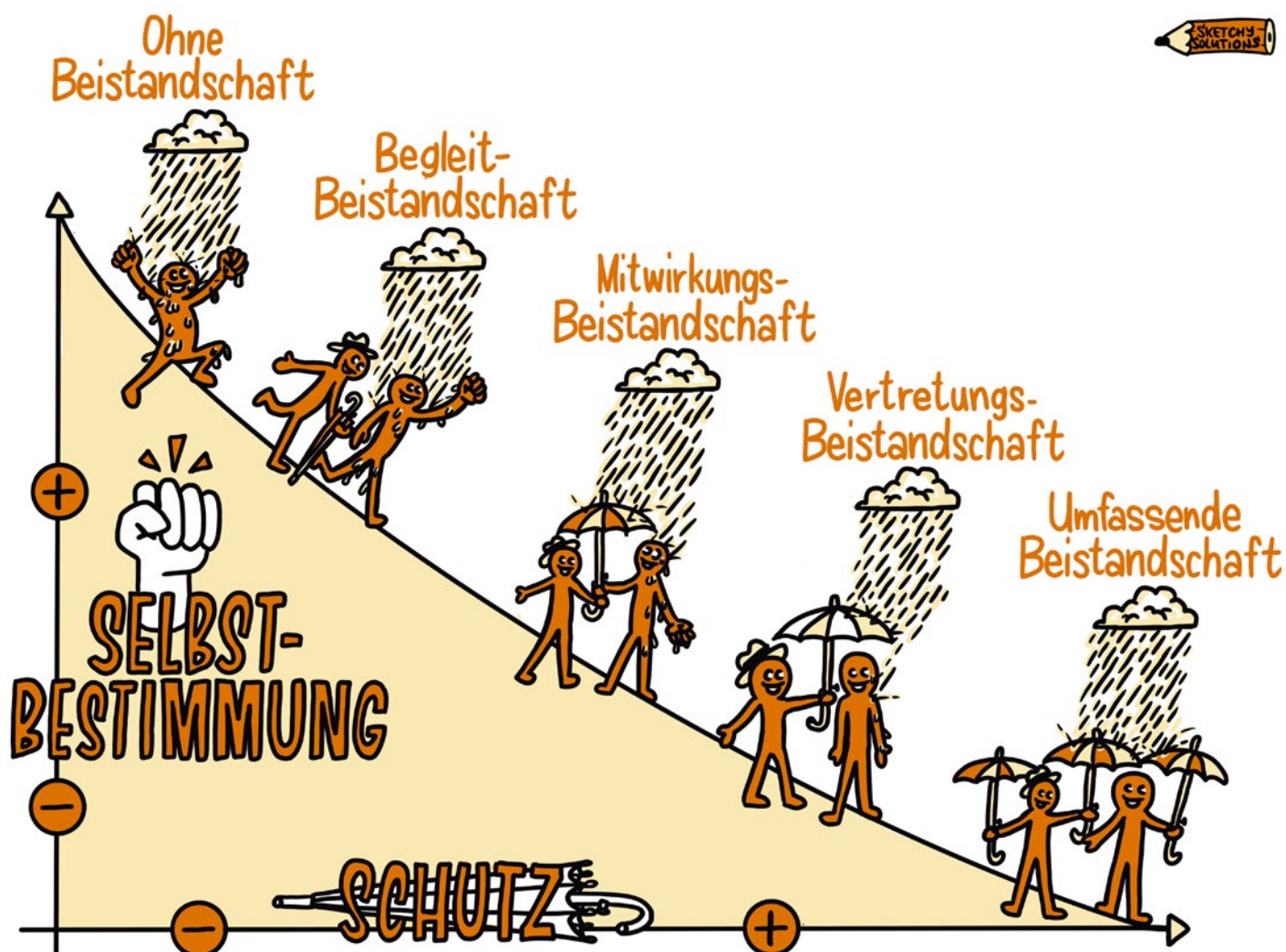
Ja, das scheint mir gut möglich zu sein. Das Erwachsenenschutzrecht ist wie die BRK geprägt von der Vorstellung, dass Menschen Unterstützung erhalten, die es ihnen ermöglicht, selbstbestimmt zu entscheiden und ihre Entscheidung auch umzusetzen (sogenannte unterstützte Entscheidungsfindung). Damit stellt sich die Frage, wie trotz Beistandschaft möglichst viel Autonomie und Freiraum ermöglicht werden kann. Wie kann ich als Beistand mit der verbeiständeten Person arbeiten, damit sie möglichst viel selbstständig macht? Dort, wo sie es nicht ganz kann: Wie kann ich sie möglichst gut bei ihrer Entscheidungsfindung unterstützen? Wo sie es gar nicht kann, muss ich sie ausnahmsweise ihrem Willen gemäss vertreten. Die Beiständin darf nämlich die Person, dort, wo sie Schutz braucht, nicht sich selbst überlassen und dadurch gefährden. Somit bedeutet zum Beispiel die Vertretungsbeistandschaft gerade nicht, dass immer vertretungsweise gehandelt wird, sondern dass man dies kann, wenn es notwendig ist und es nicht anders geht. In diesem Sinn ist es durchaus BRK-konform.

Ist das Gesetz selbst das Problem oder die Umsetzung?

Die rechtlichen Rahmenbedingungen sind aus meiner Sicht im Grundsatz BRK-konform. Aber wir müssen an der Haltung der Beistände und Behörden arbeiten, damit genau abgeklärt wird, wo es was braucht. Es sollte auch genauer geprüft werden, wo es im sozialen Umfeld der betroffenen Person Unterstützung gibt, sodass es gar keine behördlichen Massnahmen braucht, etwa bei den Angehörigen. Aber auch in diesem Fall braucht es eine staatliche Aufsicht, damit die vulnerablen Menschen geschützt sind.

Wie könnte das Erwachsenenschutzrecht verbessert werden?

Man müsste gewisse Dinge klarstellen. Wir verwenden immer noch den Wohl-Begriff, der etwas überholt ist. Ein Beispiel: Wenn bei einer Person mit einer schweren geistigen Behinderung aus einem Geburtsgebrechen entschieden werden muss, was für eine Wohnform und was für eine gesundheitliche Versorgung sie braucht, hat man sich bisher immer gefragt: Was ist für das Wohl von jemandem mit diesem Geburtsgebrechen am besten? Die BRK wählt hier einen anderen Ansatz, den ich vollumfänglich unterstütze. Man sollte fragen: Was ist die beste Interpretation des Willens und der Präferenzen der Person? Damit ist man näher bei den Menschen, als wenn man pauschal entscheidet, dass Menschen mit diesem Geburtsgebrechen generell dies oder das brauchen. ●



Erwachsenenschutz und Beistandschaft

2013 ist in der Schweiz das neue Erwachsenenschutzrecht in Kraft getreten, das eine massgeschneiderte Beistandschaft ermöglicht. Dabei werden die Bedürfnisse und Lebensumstände der Person umfassend abgeklärt. Die Erwachsenenschutzbehörde kann aus vier Arten der Beistandschaft eine auswählen oder mehrere miteinander kombinieren.

Begleitbeistandschaft: Die leichteste Art der Beistandschaft. Die Beiständin oder der Beistand unterstützt und begleitet die Person bei den Dingen, bei denen diese Hilfe benötigt, zum Beispiel beim Ausfüllen von Formularen. Verträge werden von der Person mit Beeinträchtigung selbst unterzeichnet. Ihre Handlungsfähigkeit wird nicht eingeschränkt.

Mitwirkungsbeistandschaft: Besteht die Gefahr, dass eine Person mit kognitiver Beeinträchtigung Entscheidungen trifft, die nicht gut für sie sind, kann für bestimmte Rechtsgeschäfte eine Mitwirkungsbeistandschaft errichtet werden. Verträge sind nur mit Zustimmung der Beiständin oder des Beistands gültig. Die Handlungsfähigkeit der Person wird entsprechend eingeschränkt.

Vertretungsbeistandschaft: Kann die Person mit kognitiver Beeinträchtigung gewisse Angelegenheiten nicht selbst erledigen, wird sie von der Beiständin oder vom Beistand vertreten. Das heisst, dass diese anstelle der Person mit Behinderung Arbeitsverträge oder Mietverträge unterzeichnen. Die Handlungsfähigkeit der Person wird entsprechend eingeschränkt.

Umfassende Beistandschaft: In diesem Fall vertritt die Beiständin oder der Beistand die Person in allen Belangen. Die Handlungsfähigkeit entfällt von Gesetzes wegen. Die Person hat keine politischen Rechte, darf also weder abstimmen noch wählen.

Weitere Informationen:

Die insieme-Broschüre «So viel Schutz wie ich brauche ...», zu bestellen über www.insieme.ch > Aktivitäten > Sensibilisierung > Publikationen

Erwachsenenschutz auf der Website www.insieme.ch > Themen > Inklusion > Erwachsenenschutz

Auch betreuende Angehörige werden älter

Für pflegende und betreuende Angehörige ist das Älterwerden oft ein Grund zur Sorge. Was wird geschehen, wenn sie einmal nicht mehr in der Lage sind, ihren Sohn oder ihre Tochter zu unterstützen? Rebecca Ruiz, Staatsrätin des Kantons Waadt und Vorsteherin des Departements für Gesundheit und Soziales, gibt Antworten.

Interview: Anne-Sophie Ledermann – Foto: Jean-Bernard Sieber



Rebecca Ruiz

Für viele Menschen mit kognitiver Beeinträchtigung ist die Unterstützung durch Angehörige unerlässlich, um zu Hause leben zu können. Was schlägt der Kanton Waadt vor, um den Sorgen der Familien über das Altern der pflegenden Angehörigen zu begegnen?

Ich verstehe diese Sorgen der alternenden Eltern um die Zukunft ihrer Söhne und Töchter. Ein wesentlicher Punkt ist die Antizipation, besonders bei einer Beistandschaft für einen Sohn oder eine Tochter. Vorausschauendes Handeln ermöglicht es den Eltern, diesen Übergang zu Lebzeiten gut zu begleiten, und den betroffenen Personen, ihn möglichst gelassen zu erleben. Beistand*innen werden vom Friedensgericht ernannt. Oft wissen Eltern nicht, dass sie die Möglichkeit haben, eine Nachfolge vorzuschlagen. Die Eltern können auch einen Co-Beistand für alle oder einen Teil der Aufgaben beantragen. Dadurch wird ihre Belastung verringert und der Übergang zu einer externen Beistandschaft zu gegebener Zeit erleichtert.

Was heisst dies in Bezug auf das Wohnen?

Auch die Wohnsituation muss vorausschauend geplant werden. Wenn die Familie eine Begleitung in einer sozialpädagogischen Einrichtung wünscht, kann sie sich an das Dispositif cantonal d'indication et de suivi pour personnes en situation de handicap (DCISH) wenden, auf Deutsch das Kantonale System zur Beratung und Betreuung von Menschen mit Beeinträchtigung. Pro Infirmis informiert die Familien kostenlos über bestehende Alternativen und zeigt ihnen nach einer Bedarfsanalyse die beste Lösung auf. Der Entlastungsdienst ist eine wichtige Leistung unseres kantonalen Modells, das zusammen mit Pro Infirmis entwickelt wurde. Er entlastet alternde pflegende Angehörige punktuell oder regelmässig, bis zu 180 Tage im Jahr in Form von Übernachtungen in Institutionen oder in Form von Kurzaufenthalten.

Häufig übernimmt eine Institution die Aufgaben der Eltern. Der UNO-Behindertenrechtsausschuss empfiehlt der Schweiz, das Wohnen ausserhalb der Institutionen zu fördern. Welche Lösungen bietet der Kanton Waadt?

Es gibt so viele Wahlmöglichkeiten wie es Meinungen und Individuen gibt. Das kantonale System in der Waadt gewährleistet die

Wahlfreiheit mit einer vielfältigen Leistungspalette, die dem Bedarf der Familien entspricht. Das DCISH informiert die Personen über die Wohnangebote in oder ausserhalb von Institutionen. Das Angebot Wohnschule von Pro Infirmis ermöglicht das Erlernen von selbstständigem Wohnen. Das Réseau d'accompagnement handicap en milieu ordinaire (Netzwerk Begleitung Handicap in einem üblichen Umfeld) begleitet die Personen bei einem autonomen Wohnprojekt und sucht nach Ressourcen, um dieses umzusetzen. Zurzeit laufen zwei durch den Kanton finanzierte Pilotprojekte, die es Personen mit einem Assistenzbeitrag der IV ermöglichen, zu Hause zu wohnen, auch wenn sie eine schwere Beeinträchtigung haben.

Der Übergang in eine Institution kann abrupt und schwierig sein. Gibt es für Familien bei diesem Schritt eine Begleitung?

Möglichst viel Voraussicht verhindert einen abrupten Wechsel unter Zeitdruck. Eltern können sich im Voraus beim DCISH anmelden. Das erleichtert später den Übergang. Die Familien können auch Tagesangebote in Institutionen in Anspruch nehmen, um diese Umgebung kennenzulernen und die Schwierigkeiten bei der Anpassung zu verringern, wenn der Zeitpunkt für diesen Schritt gekommen ist.

Auch Menschen mit einer Beeinträchtigung werden immer älter. Sind die Institutionen in der Lage, auch ältere Personen mit Beeinträchtigung aufzunehmen?

In den letzten Jahren haben die Institutionen für Erwachsene mit Beeinträchtigung zahlreiche Angebote und neue Strukturen speziell für alternde Menschen entwickelt. Ein wichtiger Punkt dabei ist die Pflege mit multidisziplinären Teams. Die Betreuungskonzepte wurden für diese Altersgruppe angepasst. ●

Tag der betreuenden Angehörigen am 30. Oktober 2022

Wie jedes Jahr finden am 30. Oktober in der ganzen Schweiz zahlreiche Veranstaltungen statt, um auf die grosse Leistung der pflegenden und betreuenden Angehörigen hinzuweisen und ihnen einen Dank für ihr Engagement auszusprechen. Dieses Jahr ist der Tag der betreuenden Angehörigen der Qualität der Begleitung gewidmet. Weitere Informationen: www.angehoerige-pflegen.ch